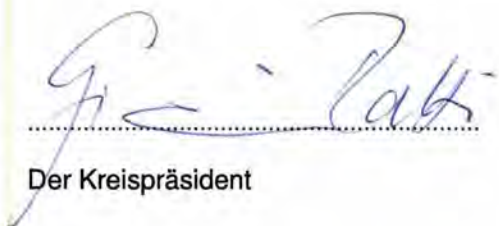





Regionaler Richtplan Oberengadin

Einleitung

Beschluss des Kreisrates vom 26. Januar 2012:


Der Kreispräsident


Die Kreisvizepräsidentin

Genehmigung der Regierung mit RB Nr. 100 vom 18.12.2012


Die Regierungspräsidentin

Der Kanzleidirektor




1 Einführung

Das kantonale Raumplanungsgesetz (KRG) regelt in Art. 14, dass der Richtplan Graubünden und dessen Änderungen vom Kanton und den Regionalverbänden partnerschaftlich erarbeitet werden. Die Regionalplanungsverbände sorgen für die nachhaltige räumliche Entwicklung in ihrem Gebiet (Art. 17 Abs. 2 KRG). Der kantonale Richtplan 2000 weist den Regionen eine grosse Verantwortung für die Gestaltung und Entwicklung ihres Lebensraums zu. In verschiedenen Sachbereichen konkretisiert der regionale Richtplan die Leitüberlegungen oder behandelt die der Region zugewiesenen Aufgaben des kantonalen Richtplans. Er koordiniert räumlich überkommunale Fragen innerhalb der Region oder stimmt sie mit den Nachbarregionen ab. Der regionale Richtplan wird dadurch zu einem bedeutenden Bestandteil der Raumordnungspolitik der Region und des Kantons. Die zu bearbeitenden Sachbereiche werden im Mehrjahresprogramm festgelegt.

Der regionale Richtplan hat eine enge Verbindung zu Entwicklungskonzepten und zur neuen Regionalpolitik (NRP). Mit dem regionalen Richtplan sind die *räumlichen* Voraussetzungen zur Umsetzung der Entwicklungsziele zu schaffen. Er legt Massnahmen und Vorgehen behördenverbindlich fest und stimmt sie mit dem regionalen Raumkonzept ab. Behördenverbindlich heisst, dass die Behörden in ihrem planerischen Ermessens an die Richtplanfestlegungen gebunden sind. Die Gemeinden haben innerhalb des definierten Handlungsspielraums die volle Gestaltungsfreiheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der regionale Richtplan bindet die kommunalen und die kantonalen Behörden.

Insgesamt ist mit dem regionalen Richtplan auch dafür zu sorgen, dass mit dem Boden haushälterisch umgegangen wird. In Zukunft immer grössere Bedeutung bekommt der regionale Richtplan für die von den Gemeinden gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben.

Der regionale Richtplan richtet sich nach dem Konzept der nachhaltigen Entwicklung. Das heisst nach einer Entwicklung die gesellschaftlich, wirtschaftlich und ökologisch verträglich ist. Er regelt nur jene raumwirksamen Tätigkeiten, welche zur Erreichung einer solchen Entwicklung eine überkommunale Abstimmung erfordern. Es sind dies insbesondere:

- Bereich Landschaft: Regionale Landschaftsschutzgebiete und Klärung bestehender Konflikte bei kantonalen Schutzgebieten, räumliche Sicherung von Parkprojekten, Sicherung der Wildlebensräume.
- Bereich Tourismus: touristische Infrastruktureinrichtungen und grössere Ausstattungseinrichtungen wie Sportanlagen, Hotelanlagen / Resorts und Langlaufloipen.
- Bereich Siedlung und Ausstattung: Rolle der Orte mit überkommunaler Versorgungsfunktion und Ausstattung, überkommunale Standorte für flächenintensive und / oder emissionslastige Arbeitsnutzungen, sowie grössere publikumsintensive Verkaufseinrichtungen, Vorschläge einer koordinierten Baulandpolitik in Bezug die die bestehende Bauzone, und auf deren Erweiterungen. Generelle Anforderungen an die Siedlungsentwicklung, namentlich auch betreffend Erst- und Zweitwohnungsbau und langfristig stabile Siedlungsgrenzen.

- Bereich Verkehr: Grössere öffentliche Parkieranlagen, Ausbau der Infrastruktur für den motorisierten Individualverkehr (MIV), öffentlicher Verkehr (öV), Langsamverkehr (Wanderwege, Velowege, MTB-Routen, Inline, Reitwege).
- Bereich übrige Raumnutzungen: Materialabbau (Kies, Sand, Steine), Materialverwertung, Abfallbewirtschaftung (Deponien), Schiessanlagen, Pferdesport.

2 Zusammenarbeit, Verfahren

2.1 Organisation und Zuständigkeiten

Gesetzliche Grundlage für die regionale Richtplanung bildet das Regionalplanungsgesetz des Kreises Oberengadin (RPGOE). Es regelt die Organisation, Zuständigkeiten und Verfahren bei der Erarbeitung und Änderung des regionalen Richtplans.

Oberste regionale Planungsbehörde ist der **Kreisrat**. Er legt die zu bearbeitenden Richtplaninhalte fest, beschliesst das Mehrjahresprogramm und ist zuständig für den Erlass und die Änderungen des Richtplans gemäss KRG Art. 18, sowie den Erlass von geringfügigen Änderungen. Er ist verantwortlich für die Orientierung und Sicherstellung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit.

In der Kompetenz des **Kreisvorstandes** sind die Einleitung von geringfügigen Änderungen sowie die Einleitung und Beschluss von Fortschreibungen.

Zuständig für die Erarbeitung des regionalen Richtplans ist die vom Kreisrat gewählte **Regionalplanungskommission**. Sie kann zur Bearbeitung einzelner Regionalplanungsinhalte Arbeitsgruppen einsetzen. Die Regionalplanungskommission organisiert das Mitwirkungsverfahren.

2.3 Änderungen des Richtplans

Der Richtplan muss über eine bestimmte Zeit Bestand haben und auch bei neuen Entwicklungen gültig bleiben (Planbeständigkeit, Stabilität und Investitionssicherheit). Andererseits darf der Richtplan kein starres Planungsinstrument sein; er muss veränderbar sein (Flexibilität). Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthaft bessere Lösung möglich, so werden die Richtpläne überprüft und nötigenfalls angepasst. Es gibt unterschiedliche Formen von Richtplanänderungen. Unter dem Begriff der Änderung fallen auch Aufhebungen von Richtplanfestlegungen.

Im regionalen Richtplan Oberengadin und gestützt auf das RPGOE werden folgende Richtplanänderungen unterschieden:

Überarbeitung (Änderung gemäss KRG Art. 18)

Der regionale Richtplan wird in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet. Bei der Überarbeitung des Richtplanes wird der gesamte Inhalt überprüft.

Anpassung (Änderung gemäss KRG Art. 18)

Dazu gehören in der Regel die Aufnahme neuer und konkreter Vorhaben in den Richtplan als Festsetzung oder Zwischenergebnis, die Anpassung von Leitüberlegungen und die Bezeichnung von Verantwortungsbereichen. Eine Anpassung setzt eine Gesamtbeurteilung, ein Verfahren gemäss RPGOE und einen Beschluss des Kreisrates voraus.

Geringfügige Änderung (Fortschreibung gemäss KRG Art. 18)

Geringfügige Änderungen bedürfen keiner formellen Anpassung des regionalen Richtplanes. Es handelt sich dabei um Anpassungen, die im Rahmen der durch den genehmigten Richtplan bereits vorgezeichneten räumlichen Entwicklung stehen. Eine geringfügige Änderung kann auf Antrag der Regionalplanungskommission vom Kreisrat unter Mitwirkung der Betroffenen beschlossen werden. Es bedarf keines Richtplanverfahrens nach RPGOE.

Fortschreibung (Fortschreibung gemäss KRG Art. 18)

Mit Fortschreibungen wird der regionale Richtplan aktuell gehalten. Eine Fortschreibung bedarf keines Richtplanverfahrens nach RPGOE und kann durch den Kreisvorstand beschlossen werden.

Alle Richtplaninhalte, die nicht einem formellen Beschluss unterliegen (Ausgangslage, Erläuterungen und Informationen) können ohne Verfahren angepasst werden.

3 Dokumente und deren Gliederung

3.1 Dokumente

Beschlussdokumente

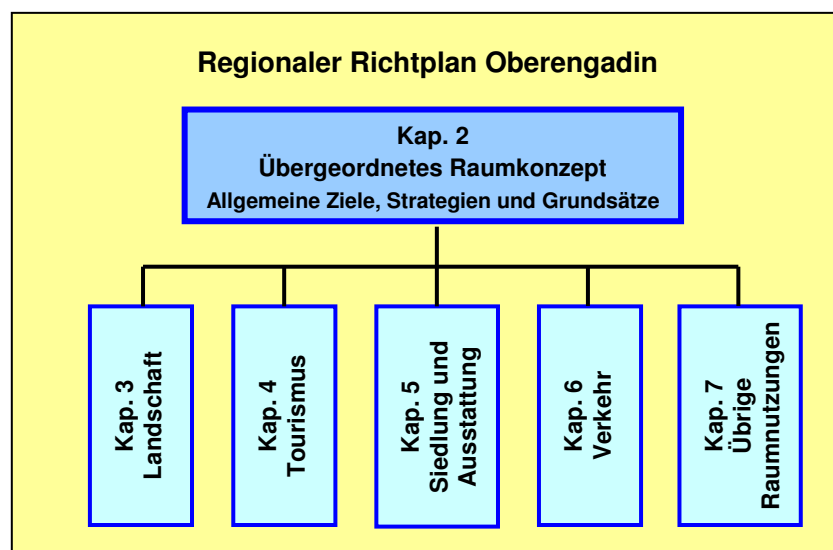
Die Beschlussdokumente umfassen den Richtplantext (inkl. Erläuterungen und Objektliste im Anhang) sowie die Richtplankarte. Karte und Text sind miteinander verbunden. Die Richtplankarte gibt die räumlichen Zusammenhänge in der Region und zu den benachbarten Regionen wieder. In der Legende der Richtplankarte sind die dazugehörigen Kapitel im Richtplantext aufgeführt.

Ergänzende Grundlagen

Verschiedene Dokumente sind in den Richtplan eingeflossen. Ergänzende Grundlagenkarten werden dem Richtplan-Dossier beigelegt. Es handelt sich dabei nicht um Beschlussdokumente.

3.2 Gliederung

Auf die Einleitung (Kapitel 1) folgt das übergeordnete Raumkonzept (Kapitel 2). Dieses bildet das Fundament für die fünf Teilbereiche Landschaft, Tourismus, Siedlung / Ausstattung, Verkehr und übrige Raumnutzung.



In den einzelnen Kapiteln werden die Bereiche nach den folgenden Inhalten gegliedert:

- Ausgangslage (A): Schilderung der wichtigsten Zusammenhänge und Aufzeigen des Handlungsbedarfs mit Blick auf die zukünftige Entwicklung.
- Leitüberlegungen (B): Beinhaltet sachbezogene Zielsetzungen und allgemeine Grundsätze zur angestrebten räumlichen Entwicklung. Besonders bedeutende Leitüberlegungen werden als strategische Schwerpunkte hervorgehoben.
- Verantwortungsbereiche (C): Formulierung der Aufgaben und Zuordnung der Zuständigkeiten.
- Erläuterungen und weitere Informationen (D): Ausführliche Darlegung von Zusammenhängen, Begriffserklärung und Zusatzinformationen zum besseren Verständnis der Abschnitte A bis C.
- Objekte (E): Konkrete räumliche Vorhaben und Projekte, die zur Umsetzung der Leitüberlegungen beitragen.
- Hinweise zum Planungsverfahren und der Mitwirkung (F) und Hinweise zu den Grundlagen (G).

Die grau unterlegten Inhalte des Richtplantextes sind Gegenstand des Beschlusses durch den Kreisrat und der regierungsrätlichen Genehmigung. Es handelt sich dabei um die Kapitel **Leitüberlegungen (B)**, **Verantwortungsbereiche (C)** und **Objekte (E)**. Diese Inhalte sind behördenverbindlich.

Ebenso Gegenstand des Beschlusses und somit behördenverbindlich sind die in der Richtplankarte als Richtplanfestlegung bezeichneten Einträge. Die Ausgangslage der Richtplankarte wie auch allfällige Schemakarten sind nicht Gegenstand des Beschlusses und nicht behördenverbindlich.

3.3 Stand der Koordination

Konkrete Projekte und Vorhaben werden im Richtplan als Objekte bezeichnet. Das Raumplanungsrecht (Art. 5 Abs. 2 RPV) sieht mit der Festsetzung (FS), dem Zwischenergebnis (ZE) und der Vororientierung (VO) drei Kategorien vor, welche die „Reife“ des Vorhabens beziehungsweise den Stand der Koordination wiedergeben.

Mit einem Koordinationsstand gemäss Richtplan werden nur Objekte bezeichnet, wo eine Umsetzung auf Stufe Nutzungsplanung noch nicht erfolgt ist. Objekte, die in der Nutzungsplanung umgesetzt sind, werden als Ausgangslage bezeichnet.

Festsetzung (FS)

Die Festsetzung zeigt, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Ein Vorhaben kann als Festsetzung bezeichnet werden, wenn:

- die Koordination grundsätzlich erfolgt ist, und die Umsetzung aufgrund der nachgeordneten Planungen und zu erwartenden Entscheide grundsätzlich sichergestellt ist.
- die materiellen Anforderungen an die Koordination sichergestellt sind.

Festsetzungen binden die Behörden in der Sache und im Verfahren. Die Umsetzung auch von weitergehenden Festlegungen erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.

Zwischenergebnis (ZE)

Ein Zwischenergebnis zeigt, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, um eine Abstimmung zu erreichen. Ein Vorhaben kann als Zwischenergebnis bezeichnet werden, wenn:

- die Koordination noch nicht abgeschlossen ist, und die Umsetzung aufgrund der nachgeordneten Planungen und zu erwartenden Entscheide noch nicht sichergestellt ist;
- die Zusammenarbeit erst eingeleitet wurde bzw. das Vorgehen festgelegt ist,
- noch nicht beurteilt werden kann, ob die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind.

Zwischenergebnisse binden die Behörden im Verfahren und, soweit bereinigt, in der Sache.

Vororientierung (VO)

Die Vororientierung zeigt, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf den Raum haben können. Ein Vorhaben kann als Vororientierung bezeichnet werden, wenn:

- eine Idee, ein Vorhaben besteht, das noch nicht so konkret ist, dass die Koordination erfolgen kann.


Vororientierungen binden die Behörden im Verfahren. Es besteht eine Informationspflicht.

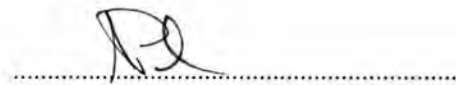


Regionaler Richtplan Oberengadin

Raumkonzept

Beschluss des Kreisrates vom 26. Januar 2012:


.....
Der Kreispräsident


.....
Die Kreisvizepräsidentin

Genehmigung der Regierung mit RB Nr. 1200 vom 18.12.2012


.....
Die Regierungspräsidentin

.....
Der Kanzleidirektor



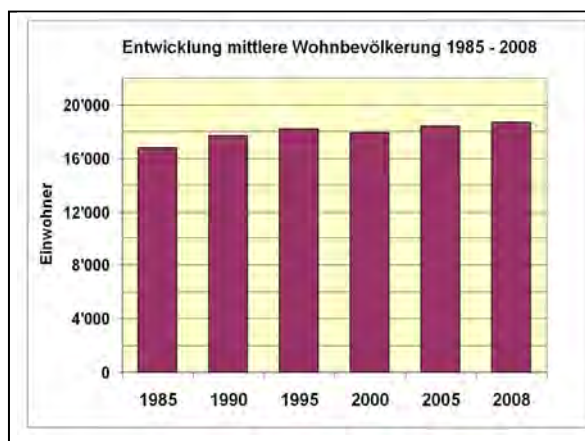
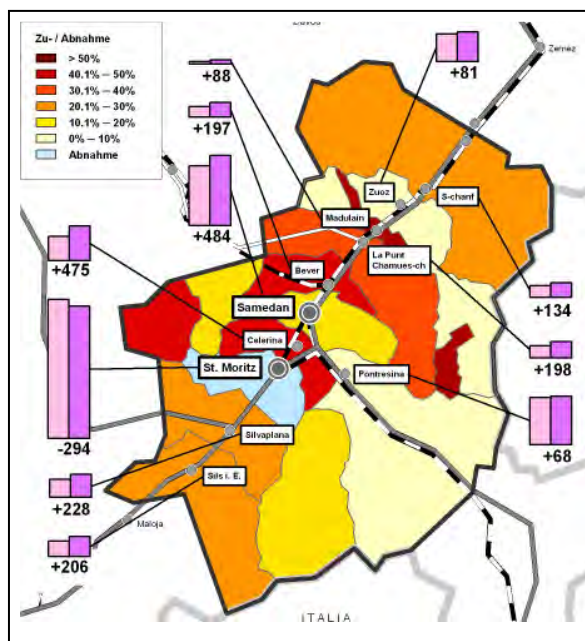
A. Ausgangslage Entwicklung der Region

Die räumliche Entwicklung einer Region wird durch verschiedene Faktoren bestimmt, wie die Erreichbarkeit wirtschaftlicher Zentren, die Qualität der Verkehrsanbindung, das Vorhandensein eigener Ressourcen wie Wasser, Kies, oder wie im Oberengadin speziell die Einmaligkeit der Landschaft sowie die Innovationskraft der Bevölkerung. Zusätzlich beeinflussen grossräumige wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen und weitere externe Faktoren wie eine Klimaänderung, technologische Fortschritte sowie spezifische Politikbereiche wie eine Steuer- oder Währungspolitik die Regionalentwicklung. Namentlich eine Region wie das Oberengadin mit der Exportbranche Tourismus als Leitbranche, wird ganz wesentlich auch von diesen externen Faktoren beeinflusst. Die Regionalentwicklung der letzten Jahre lässt sich wie folgt zusammenfassen:

A.1 Bevölkerung

Die mittlere Wohnbevölkerung ist zwischen 1985 und 2008 um 1'800 Einwohner von 16'800 auf 18'600 angewachsen. Absolut am meisten zugenommen hat die mittlere Wohnbevölkerung in Samedan und Celerina (+484 bzw. +475 Einwohner). Einzelne Zunahmen, vor allem in jüngerer Zeit, sind insofern zu relativieren, als dass es sich auch um Zuzüge von Personen handelt, die ihren Lebensmittelpunkt nicht effektiv ins Oberengadin verlagert haben. Unabhängig davon ist festzuhalten, dass das Oberengadin kantonal betrachtet in der Vergangenheit eine Wachstumsregion war.

Gemäss Bevölkerungsprognosen des Kantons wird die Bevölkerung bis 2030, je nach Szenario, auf rund 20'000 Einwohner berechnet. Damit wäre das Oberengadin nach der Region Nordbünden die wachstumsstärkste Region im Kanton.



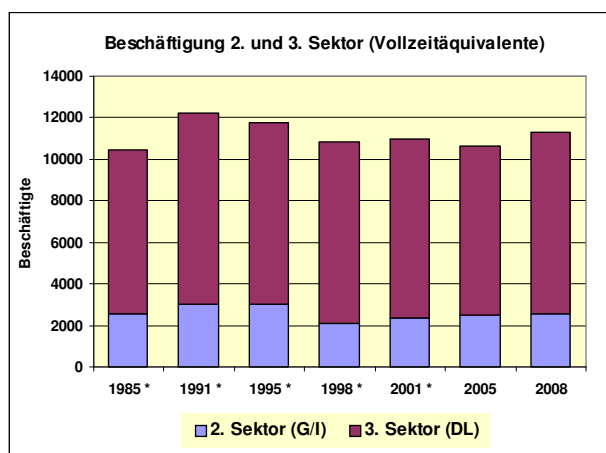
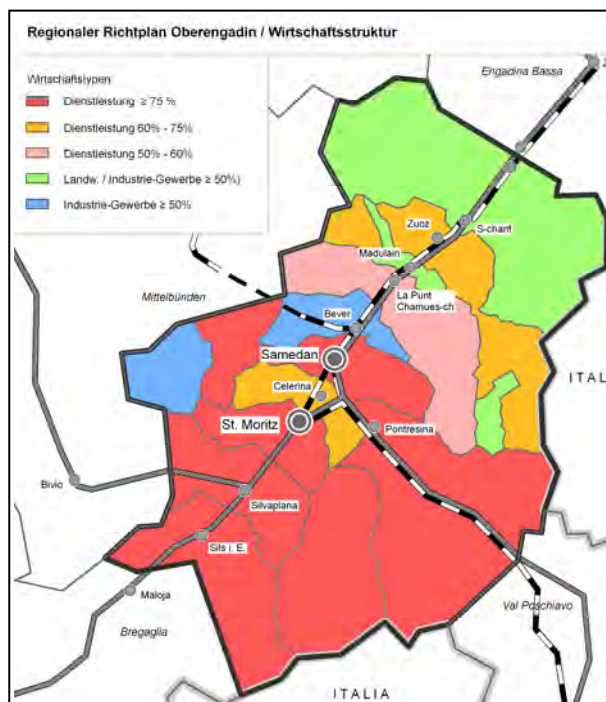
A.2 Wirtschaft

Zwischen 1985 und 2008 hat die Zahl der Beschäftigten, umgerechnet auf Vollzeitbeschäftigte (VZÄ), im 2. und 3. Sektor (Produktions- und Dienstleistungssektor) um 870 Beschäftigte von 10'460 auf 11'330 zugenommen.

Heute ist das Oberengadin eine Dienstleistungsregion: 2008 entfallen 75% der Beschäftigung auf den Dienstleistungssektor, 23% auf das Gewerbe und 2% auf die Land- und Forstwirtschaft. 30% der Beschäftigten haben ihr Einkommen in der Gastronomie oder der Beherbergung.

Mit 42% der Beschäftigung ist das touristische Zentrum St. Moritz das Arbeitsplatzzentrum der Region (4800 VZÄ). Ein Fünftel der Beschäftigung entfällt auf das regionale Zentrum Samedan (2100 VZÄ) und weitere 13% entfallen auf Pontresina (1400 VZÄ). Auf die drei Gemeinden entfallen somit nicht weniger als 75% der Gesamtbeschäftigung in der Region.

Zuzüglich der Gemeinde Celerina konzentriert sich im Kerngebiet gut 80% der Beschäftigung in der Region. Diese Arbeitsplatzkonzentration in Kombination mit der Wohnungsmarktsituation in diesen Gemeinden führt zu einer funktionalen Trennung von Wohnen und Arbeiten, und einem damit einhergehenden zunehmenden Pendleraufkommen innerhalb der Region.



A.3 Siedlung und Ausstattung

Siedlung

Das Aufkommen des Tourismus Ende des 19. Jahrhunderts mit den grossen Hotelbauten führte erstmals zu einem tiefgreifenden Wandel des Siedlungsbildes. Eine zweite einschneidende Phase ist die Zeit Baubooms im Tourismus nach 1960, als der Druck auf die Ortskerne infolge der exogenen Nachfrage zunahm, und die Siedlungen sich durch Neu-

bauten zusätzlich weiter ausdehnten. Ein dritter, das Siedlungsbild des Oberengadins dauerhaft prägender Moment ist die starke Zweitwohnbautätigkeit der letzten zwei Jahrzehnte.

Der Blick zurück zeigt, dass der Siedlungsentwicklung im Oberengadin keine zusammenhängende Grundvorstellung über den gesamten Raum zugrunde gelegen ist, und die Entwicklung von aussen bestimmt wurde. Die Siedlungsentwicklung stösst heute auch in ihrer Ausdehnung an Grenzen. Das Talgebiet, als eigentlicher Raum für Siedlung und Verkehrsinfrastrukturen, ist sehr stark besetzt, zum einen durch Nutzungsansprüche, zum anderen durch offene Freiräume. Jede weitere Flächenbeanspruchung verstärkt die Konfliktpotenziale, welche mit einer solchen intensiven Belegung zwangsläufig verbunden sind. Entsprechend gross ist der räumliche Abstimmungsbedarf.

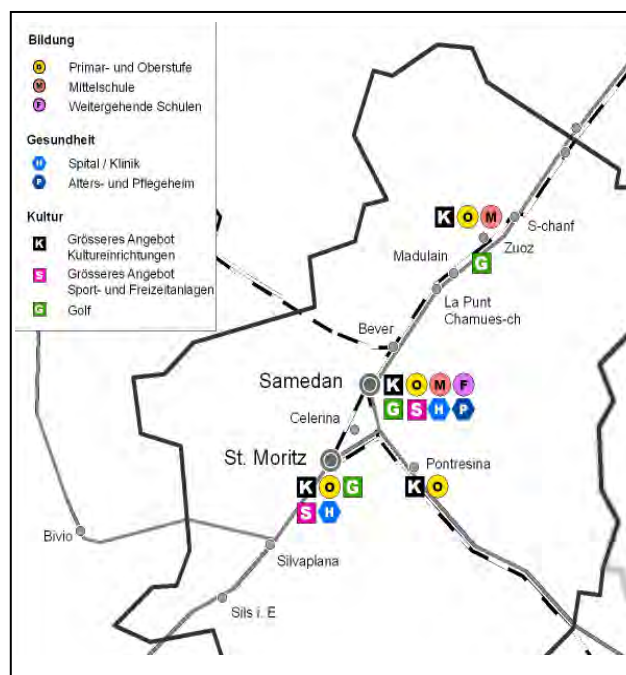
Das Fehlen einer längerfristigen Grundvorstellung zur Siedlungsentwicklung im Oberengadin birgt die Gefahr, dass die weitere Siedlungsentwicklung und insbesondere Erweiterungen zufällig und nach kleinräumlicheren Gegebenheiten und folglich auch schleichend erfolgen werden. Mit Blick auf eine nachhaltige Siedlungsentwicklung und dem Anspruch den Boden haushälterisch und effektiv zu nutzen, ist eine konzeptionelle Vorstellung und eine abgestimmte Boden- und Baulandpolitik notwendig.

Ausstattung

Im Oberengadin können funktional drei Räume unterschieden werden: „Seenregion“, „Kerngebiet“ und „Plaiiv“. Das Kerngebiet ist der Erschliessungsschwerpunkt mit den touristischen und logistischen Einrichtungen, und gleichzeitig Bevölkerungs- und vor allem auch Arbeitsplatzschwerpunkt.

Die überörtlich bedeutenden Bauten und Anlagen der Siedlungsausstattung konzentrieren sich denn auch ganz wesentlich auf den Kernraum: Im Bereich Bildung an den Standorten Samedan, St. Moritz, Zuoz, Pontresina, im Bereich Gesundheit

(Spital, Alters- und Pflegeheime) auf die Standorte Samedan und St. Moritz. Etwas breiter verteilt sind die Einrichtungen in den Bereichen Sport und Freizeit (wie Bäder, Kunsteisbahn, Mehrzweckhallen, Surf- und Segelzentren) und Kultur. Wobei auch diese sich im Kerngebiet, in Zuoz und an den Seen konzentrieren.



Ausstattungseinrichtungen von regionaler Bedeutung erfordern eine überörtliche Zusammenarbeit. Dabei steht nicht zwingend eine Konzentration der Einrichtungen im Vordergrund, sondern eher deren räumliche Abstimmung mit anderen Bereichen innerhalb der Region. Da zum einen Ausstattungseinrichtungen insbesondere im Bereich Sport, Freizeit und Kultur auch ein touristisches Angebot darstellen, und die Einrichtungen selbst teils kostenintensiv sind und / oder erhöhte Standardanforderungen zu erfüllen haben.

A.4 Natur und Landschaft

Die Landschaft und die Natur sind die wichtigsten Gründe für die touristische Entwicklung des Oberengadins. Die Landschaft des Oberengadins mit dem breiten Talquerschnitt in Mitten einer beeindruckenden Hochgebirgslandschaft, verstärkt durch ein spezielles Klima und durch spezielle Lichtverhältnisse ist in Europa einzigartig. Von besonderer Bedeutung auch für die Identität der Region ist die Seenlandschaft.

Die Region verfügt namentlich ausserhalb der dicht belegten Talebene noch über weitgehend intakte, grosse Natur- und Kulturlandschaften. Nebst dem allgemeinen Druck auf die Landschaft durch Ausdehnung der Siedlungen, touristische Bauten und Anlagen, durch Abbau und Deponien und durch Verkehrsinfrastrukturen, sind diese Werte auch dadurch gefährdet, weil Veränderungen in diesen Räumen meist schleichend verlaufen. Die Bedeutung dieser Landschaften, auch aus Sicht eines funktionierenden Lebens- und Wirtschaftsraumes, ist bereits früh erkannt und die meisten der grossräumig prägenden Landschaftselemente geschützt worden.

Natur- und Kulturlandschaften bilden wichtigste Ressourcen für die Erholung der Bevölkerung und sind Grundlage für die Weiterentwicklung des Tourismus. Noch nicht überall ist eine befriedigende Abstimmung zwischen den Schutz- und Nutzungsinteressen in einzelnen Gebieten erreicht. Diese Abstimmung ist Aufgabe des regionalen Richtplans.

A.5 Tourismus und Erholung

Das Oberengadin ist gemäss kantonalem Richtplan ein Tourismusraum mit mehreren touristischen Intensiverholungsgebieten. Ein solcher Tourismusraum zeichnet sich aus durch die Grösse des Beherbergungsangebotes und die Anlagenkonzentration. Das Oberengadin ist heute in seiner Ausprägung eine Tourismusagglomeration. Der Tourismus ist die Leitbranche des gesamten Oberengadins (siehe auch Kap. A.2 Wirtschaft). Seine gesamtwirtschaftliche Entwicklung ist – wie auch diejenige der benachbarten Regionen – stark abhängig von der weiteren touristischen Entwicklung.

Touristische Anlagen sind gesamthaft kostenintensiv. Insbesondere die Wintersaison stellt aufgrund der Spitzenbelastungen erhöhte Ansprüche an die touristische Infrastruktur. Die Bergbahnen sind in Bezug auf Qualität wie auf Transportkapazität wohl ausgebaut und modernisiert worden. Die hohen Anlagekosten, die Kosten für die Gesamtinfrastruktur und die immer unregelmässige Auslastung drücken indes auf die Ertragslage. Nicht vergleichbar investiert worden ist im Bereich der weiteren Sport- und Freizeitinfrastruktur wie öffentliche Hallenbäder oder Sportanlagen. Ein Nachholbedarf zeichnet sich hier auch deshalb ab, weil seitens der Nachfrage vermehrt mehr Optionenvielfalt (z.B. andere Sport-, Kultur- und Freizeitmöglichkeiten) verlangt wird.

Die weitere Optimierung der bereits mit Bahnen erschlossenen Gebiete und eine abgestimmte Investitionstätigkeit in die Modernisierung und Aktualisierung der weiteren touristischen Infrastruktur hat folglich Priorität. Es ist nicht Aufgabe des regionalen Richtplans touristische Angebote bereitzustellen, sondern längerfristig räumlich abgestimmte Rahmenbedingungen für diese Optimierungen und Investitionen zu schaffen.

A.6 Verkehr

Die Anbindung an das interregionale Verkehrsnetz in Richtung Norden und Osten erfolgt in der Hauptsache über den Julierpass und das Inntal, sowie durch die Bahnverbindungen via Albula- und Vereinalinie. Gegen Süden erfolgt die Anbindung über den Maloja- und den Berninapass. Das Oberengadin ist über Strassen grundsätzlich gut erreichbar, mit jeweils kurzen Einschränkungen im Winter aus Richtung Süden. Die Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖV) ist je nach Herkunftsort teils deutlich länger als mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV), mit der Konsequenz, dass 80 – 90% der Anfahrten auf den MIV entfallen.

Das Oberengadin ist in erster Linie ein Ziel- und nicht ein Durchgangsort. 70 – 80% des Gesamtverkehrs entfallen auf Fahrten von Gästen und Ortansässigen innerhalb der Region. Bedingt auch durch die Preisentwicklung beim Wohnen im Kerngebiet, und der damit verbundenen Entflechtung von Wohn- und Arbeitsort, wie auch durch das generelle Mobilitätsverhalten der Bevölkerung haben die Pendlerströme in der Region seit 1980 stark zugenommen. Diese Ströme sind dabei hauptsächlich auf das Kerngebiet ausgerichtet. An Spizentagen ist die Verkehrsinfrastruktur heute überlastet, mit entsprechenden auch negativen Auswirkungen für die Einwohner, die touristische Attraktivität und die Umwelt. Künftig werden solche Verkehrsüberlastungen noch häufiger werden. Das Auffangen dieser Situation an Spizentagen über die Dimensionierung der Verkehrsinfrastruktur ist weder sinnvoll noch wirtschaftlich machbar. Betriebliche und organisatorische Massnahmen stehen folglich im Vordergrund.

Der öffentliche Regionalverkehr ist hauptsächlich auf das Kerngebiet ausgerichtet, und das Angebot in der Hauptsaison grösser. Der Anteil des ÖV liegt im Sommer unter 10% und im Winter unter 20%, was im Vergleich mit anderen Tourismusregionen gering ist.

Die Herausforderung besteht in Zukunft darin das Spitzenverkehrsaufkommen verträglicher zu bewältigen und das Angebot im öffentlichen Verkehr besser auch auf die Anforderungen der innerregionalen Pendlerbeziehungen auszurichten, namentlich hinsichtlich der Erschliessung des Kerngebietes und der Einbindung der Standorte mit sehr hohem Gästeaufkommen, wo der Bedarf räumlich und zeitlich konzentriert anfällt.

Den Gästen und Einheimischen im Oberengadin steht ein attraktives Netz an Wegen zur Verfügung. Dieses wird - insbesondere im Sommer und Herbst - rege von Fussgängern, Wanderern, Radfahrern, Mountainbikern u.a. benutzt. Die Beanspruchung der Weginfrastruktur durch verschiedene Nutzergruppen birgt ein gewisses Konfliktpotenzial. Insbesondere bei stark frequentierten und / oder schmalen Wegen besteht ein Abstimmungsbedarf zwischen den verschiedenen Nutzergruppen, am häufigsten zwischen Wanderern und Mountainbikern. Mit zunehmender Beliebtheit des Mountainbikesports drängen sich hier Massnahmen zur Konfliktbehebung auf. Diese kann und soll jedoch nicht über die Bereitstellung von jeweils eigenen Wegnetzen erreicht werden. Punktuelle Entflechtung sind zweifelsohne geeignete Massnahmen um die Konflikte zu beheben. Gleichermassen gilt es auch über die Information und die sanfte Lenkung ein nebeneinander auf dem Wegnetz zu ermöglichen. Der regionale Richtplan bietet als überkommunales Koordinationsinstrument die Möglichkeit, bestehende Nutzungskonflikte zu entschärfen.

A.7 Übrige Raumnutzung

Materialabbau und Abfallbewirtschaftung

Der Abbau von Kies, Sand und Steinen im Oberengadin erfolgt hauptsächlich zur Deckung des regionalen Bedarfs an Bau- und Werkmaterialien und ist nicht exportorientiert. Insgesamt sind heute drei Abbaustandorte von regionaler Bedeutung in Betrieb, wobei sich das Abbauvolumen sowie die Art des Abbaus je nach Standort stark unterscheiden. Durch die Erweiterung der bestehenden Abbauanlagen kann der künftige regionale Bedarf an Kies und Sand längerfristig abgedeckt werden. Der regionale Bedarf an Steinen kann heute durch die bei diversen Baustellen im Oberengadin anfallenden Steine weitgehend gedeckt werden.

Die in der Region anfallenden, brennbaren Siedlungsabfälle werden in der kantonalen Kehrichtverbrennungsanlage in Trimmis entsorgt. Andere Abfälle wie Inertstoffe sowie unverschmutztes Aushubmaterial werden nach Möglichkeit innerhalb der Region verwertet oder entsorgt. Die Deponierung von rein inerten Stoffen ist derzeit ausschliesslich am Standort Bos-chetta Plauna (Gemeinde S-chanf) möglich. Dadurch nimmt die Deponie für

die Abfallbewirtschaftung im Oberengadin eine zentrale Bedeutung ein. Im Weiteren werden auch Inertabfälle der Gemeinde Bregaglia und der Valle Poschiavo in Boschetta Plauna abgelagert. Die rege Bautätigkeit im Oberengadin führt zu einer grossen Menge an unverschmutztem Aushub- resp. Ausbruchmaterial. Die Deponie Boschetta Plauna ist derzeit die einzige Anlage im Oberengadin, welche unverschmutztes Material entgegennimmt. Zur Entsorgung des nicht verwertbaren Aushubmaterials sind infolgedessen teilweise weite Fahrten erforderlich, welche zu einer zusätzlichen Belastung des Strassennetzes durch den Scherverkehr führen. Der Betrieb einer regionalen Deponie im Seengebiet ist daher aus verkehrs- und umwelttechnischen Überlegungen sinnvoll.

Pferdesport

Der Pferdesport im Oberengadin ist bedeutend und geniesst einen hohen Stellenwert. Zum einen wegen der grossen Zahl an Pferdesportbetrieben mit einem breiten Angebot an Pferdesportaktivitäten, zum anderen wegen den diversen, teilweise sehr prestigeträchtigen Pferdesportveranstaltungen, welche im Oberengadin durchgeführt werden. Die Einrichtungen und Betriebe für den Pferdesport sowie die Pferdesportveranstaltungen im Oberengadin sind wichtige Bestandteile des Tourismus- und Freizeitangebots.

Die Pferdesportveranstaltungen (Pferderennen, Polo, Springreiten) und die dazugehörigen festen Infrastrukturbauten (Stallungen für Turnier- und Rennpferde) konzentrieren sich im Raum St. Moritz und Samedan. Für die eigentlichen Wettkämpfe sind hingegen keine fest installierten Bauten notwendig. Auch Zuoz ist Veranstaltungsort eines Springturnieres.

B. Leitüberlegungen regionales Raumkonzept

Ziel

Der Lebensraum Oberengadin entwickelt sich für Ortsansässige und Gäste nachhaltig, und ist ein attraktiver Ort für Wohnen, Arbeiten und Erholung.

Die verschiedenen Raumannsprüche werden gesellschaftlich, wirtschaftlich und ökologisch verträglich so organisiert, dass die Handlungsfreiheiten für künftige Generationen nicht geschmälert werden. Eine Basis hierfür ist eine räumliche Abstimmung von Siedlungsgebiet, touristisch intensiv genutzten Räumen und Kultur- und Naturlandschaften, ein effizientes Verkehrssystem innerhalb der Region und die dauerhafte Bereitstellung der erforderlichen Versorgungseinrichtungen.

Schwerpunkte der Regionalentwicklung

Schwerpunkte der Regionalentwicklung im Oberengadin sind:

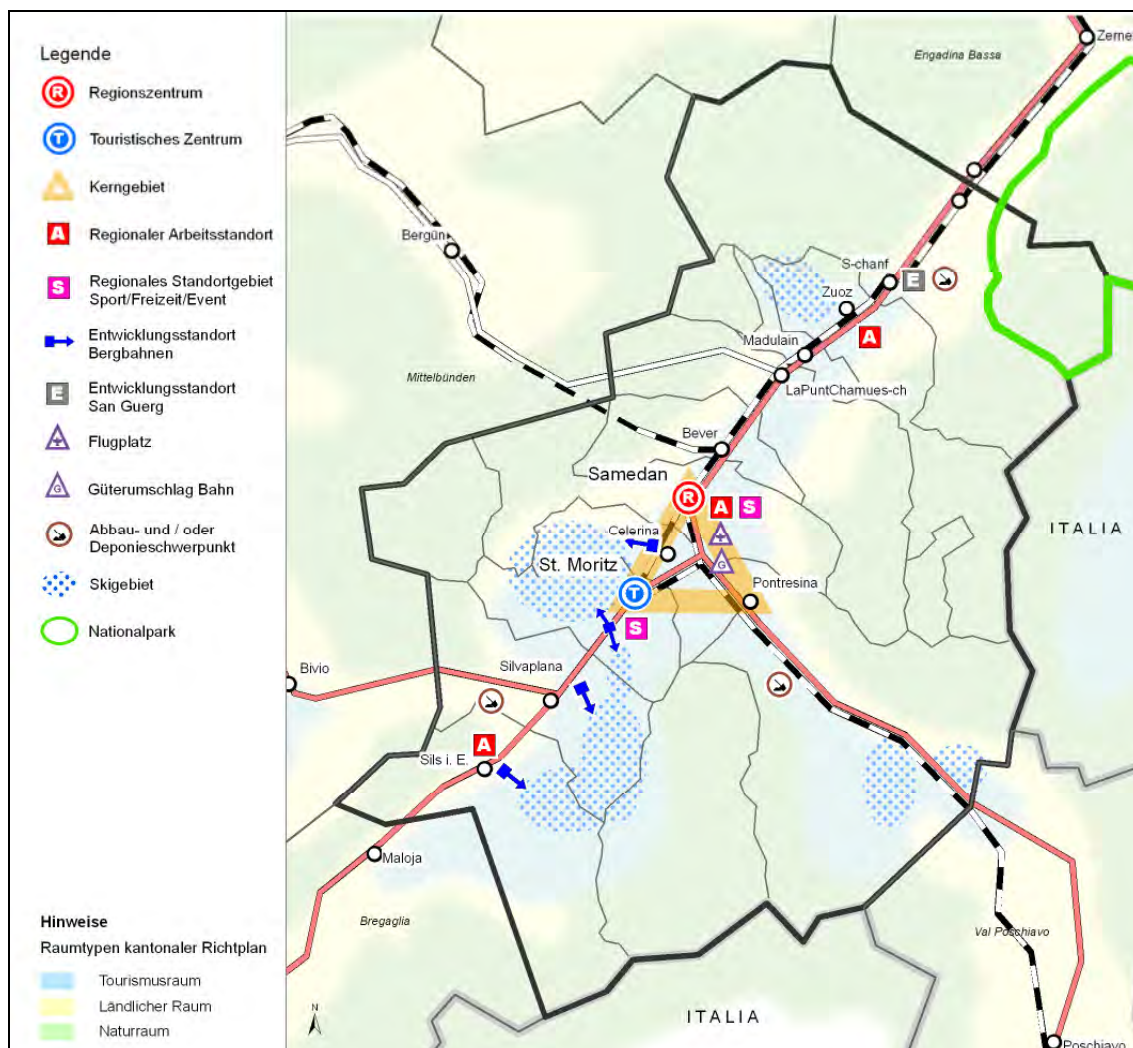
- Die Aufrechterhaltung funktionsfähiger Strukturen und die Koordination überkommunaler Einrichtungen der Ausstattung und Versorgung.
- Die Koordination der Siedlungsentwicklung, insbesondere betreffend Siedlungsausdehnung, der langfristigen Freihaltung wichtiger Freiräume sowie der Standortsicherung für Nutzungen mit erhöhtem Flächenbedarf und erhöhten Erschliessungsanforderungen.
- Die Stärkung des Tourismus als Leitbranche mit hoher wiederkehrender Wertschöpfung. Und die Förderung der Diversifizierung der Regionalwirtschaft im Allgemeinen.
- Die Sicherstellung der Aufrechterhaltung des Haupt- und Verbindungsstrassenetzes mit gezieltem Ausbau bei ausgewiesenem Bedarf und die Einrichtung eines effizienten Gesamtverkehrssystems.

Strategische Grundsätze

- a) Die Siedlungen entwickeln sich prioritär im bestehenden Siedlungsgebiet. Belebte Orte werden gefördert indem ein angemessenes Erstwohnungsangebot und ein Grundangebot an Versorgungseinrichtungen gesichert werden.
- b) Arbeitsnutzungen mit erhöhtem Flächenbedarf und speziellen Erschliessungsanforderungen konzentrieren sich auf Standorte mit guter Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz und mit Entwicklungspotenzialen.
Soweit vorgängig möglich werden raumplanerisch günstige Voraussetzungen geschaffen, dass zur Diversifizierung der Regionalwirtschaft wichtige Vorhaben realisiert werden können.
- c) Der Tourismus als Leitbranche mit wiederkehrend hoher Wertschöpfung wird gefördert, indem die raumplanerischen Voraussetzungen geschaffen werden für die Umsetzung innovativer Produkte und Produkträume.
Kostenintensive Anlagen konzentrieren sich auf bereits erschlossene Räume und werden unter Beachtung der Auswirkungen auf die Umgebung optimiert. Kostenintensivere touristische Einrichtungen werden an gut erreichbaren Standorten konzentriert.

- d) Die Grundversorgung in der Region mit öffentlichen Einrichtungen wird sichergestellt. Wo aus Kosten- und Standardanforderungen notwendig, werden sie konzentriert.
- e) Die eigenen Ressourcen Wasser, Sonne, Holz, Sand und Kies werden nachhaltig genutzt. Die autarke Versorgung mit Rohstoffen wird soweit möglich angestrebt.
- f) Den natur- und kulturlandschaftlichen Werten wird grosse Sorge getragen. Die Nutzung dieser Werte richtet sich nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit und erfolgt unter Berücksichtigung der Schutzprioritäten gemäss Bundesrecht. Die Inanspruchnahme weiterer Kultur- und Naturlandschaften erfolgt nur nach Prüfung auch von Alternativen.
- g) Die Erreichbarkeit und Mobilität innerhalb der Region basiert auf einem funktionsfähigen und effizienten Verkehrssystem. Die Angebote im innerregionalen öffentlichen Verkehr zielen auf das Pendleraufkommen und die touristischen Orte mit einem Gäste- und Besucheraufkommen.

Karte Raumkonzept



D. Erläuterungen und weitere Informationen

<i>Bevölkerungsprognose</i>	<i>Das kantonale Amt für Raumentwicklung GR hat die Bevölkerungsentwicklung in den Gemeinden und Regionen Graubündens im Jahr 2005 anhand eines Bevölkerungsmodells berechnet. Das Modell berücksichtigt verschiedene Einflussgrössen der Demographie (Zu- und Abwanderung, Geburten und Sterbefälle), die Altersstruktur (gemäss VZ 2000) sowie auch gewisse push und pull-Parameter (z.B. Wohnattraktivität). Die Berechnungen basieren auf der zivilrechtlichen Wohnbevölkerung. Die Berechnungen wurden für drei Entwicklungsszenarien (oberes, mittleres, unteres Szenario) durchgeführt. Das obere Szenario geht von einer steilen Bevölkerungszunahme im Oberengadin von 16'400 Einwohnern (Stand 2005) auf über 20'200 Einwohner bis ins Jahr 2030 aus. Gemäss mittlerem und unterem Szenario verlangsamt sich das Bevölkerungswachstum, die Bevölkerungszahl im Jahr 2030 beläuft sich demnach auf rund 17'800 (mittleres Szenario) resp. 17'300 (unteres Szenario) Personen. Die effektive Entwicklung der zivilrechtlichen Bevölkerung seit 2005 bewegt sich zwischen dem oberen und dem mittleren Szenario. Eine Fortschreibung der Bevölkerungsprognose ist im Jahr 2012 vorgesehen.</i>
<i>Mittlere Wohnbevölkerung:</i>	<i>Die mittlere Wohnbevölkerung entspricht der im Durchschnitt eines Jahres in einem Ort wohnhaften Bevölkerung nach wirtschaftlichem Wohnsitz. Der wirtschaftliche Wohnsitz ist die Gemeinde, in der sich eine Person die meiste Zeit aufhält, deren Infrastruktur sie benützt und von der aus sie den täglichen Weg zum Arbeitsort aufnimmt. Im Oberengadin ist diese Bevölkerungszahl um rund 2'000 grösser als die Einwohnerzahl nach zivilrechtlichem Wohnsitz (Personen die ihre Schriften im Oberengadin haben).</i>
<i>Vollzeitäquivalente (VZÄ):</i>	<i>Die Beschäftigung in Vollzeitäquivalenten resultiert aus der Umrechnung des Arbeitsvolumens (gemessen als Beschäftigte oder Arbeitsstunden) in Vollzeitbeschäftigte. Die Beschäftigung in Vollzeitäquivalenten ist definiert als das Total der geleisteten Arbeitsstunden dividiert durch das Jahresmittel der Arbeitsstunden, die durch Vollzeitbeschäftigte erbracht werden.</i>
<i>Schutzprioritäten gemäss Bundesrecht</i>	<i>Der Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie bestimmter ökologisch wertvoller Landschaften und Lebensräume ist im eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und in den dazugehörigen Verordnungen geregelt. Das NHG bildet auch die gesetzliche Grundlage für die Inventare von nationaler Bedeutung (z.B. Landschaften, Moorlandschaften). Die Aufnahme eines Natur- oder Landschaftsobjektes in ein nationales Inventar erfolgt mit dem Ziel einer ungeschmälernten Erhaltung resp. grösstmöglichen Schonung. Im Oberengadin stehen verschiedene Landschaften und Lebensräume unter nationalem Schutz.</i>

Umgang mit schützenswerten Ortsbildern *Der Ortsbildschutz und die bauliche Weiterentwicklung schützenswerter Ortsbilder ist ein wichtiges Thema. Ortsbilder haben eine identitätsstiftende Wirkung, sie sind Zeugen von regional unterschiedlichen Bautraditionen und charakteristische Elemente der historischen Kulturlandschaft. Die differenzierte Weiterentwicklung der historischen Ortskerne ist gemäss kantonalem Richtplan (5.6.1) eine Gemeindeaufgabe. Die Erfüllung der Anforderungen übergeordneter Inventare oder Grundsätze erfolgt über die Genehmigung der Instrumente der Ortsplanung oder von Folgeplanungen, der Region werden diesbezüglich keine weiteren Kompetenzen zugetragen.*

E. Objekte

Keine Objekte

F. Planungsverfahren und Mitwirkung

Erarbeitung Entwurf Die Erarbeitung des Richtplanentwurfs erfolgte durch die vom Kreisrat eingesetzte Arbeitsgruppe regionaler Richtplan Siedlung. Der Kreisrat hat den Richtplanentwurf am 16. Dezember 2010 zuhanden der regionsinternen Vernehmlassung und der Vorprüfung verabschiedet.

Vorprüfung und regionsinterne Vernehmlassung (14.1. - 11.3.2011) Gestützt auf das Regionalplanungsgesetz Oberengadin sind die Gemeinden zu einer Vernehmlassung des Richtplanentwurfs eingeladen worden. Zusätzlich eingeladen wurde die Vereinigung Pro Lej da Segl. Die Vernehmlassungsfrist dauerte vom 14. Januar bis am 11. März 2011. Insgesamt gingen von allen Gemeinden sowie der Vereinigung Pro Lej da Segl Stellungnahmen ein. Gleichzeitig zur Vernehmlassung bei den Gemeinden wurde das Vorprüfungsverfahren bei den Fachstellen der kantonalen Verwaltung durchgeführt. Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung wurden im Vorprüfungsbericht vom 27. Mai 2011 festgehalten.

Die Regionalplanungskommission hat die Anträge aus Vernehmlassung und Vorprüfung beraten und zuhanden der öffentlichen Auflage verabschiedet. Die Wünsche und Anträge sowie deren Behandlung sind im Bericht „Auswertung der kantonalen Vorprüfung / regionale Vernehmlassung“ vom 6. Juli 2011 dokumentiert.

Öffentliche Auflage (6.10. - 4.11.2011) Der Entwurf zur Anpassung des regionalen Richtplans Oberengadin wurde vom 6. Oktober bis zum 4. November 2011 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig mit dem regionalen Richtplan wurden auch die erläuternden Berichte zur Anpassung des kantonalen Richtplans öffentlich aufgelegt. Parallel zur öffentlichen Auflage erfolgte die verwaltungsinterne Vernehmlassung zuhanden der Beschlussfassung / Genehmigung bei den kantonalen Amtsstellen sowie die Vorprüfung durch den Bund. Das Ergebnis der Mitwirkung ist im „Bericht zu den

Wünschen und Anträgen“ vom 26. Januar 2012 dokumentiert.

Beschlussfassung: Der Kreisrat hat anlässlich der Sitzung vom 26. Januar 2012 das Kapitel 2, Raumkonzept, zuhanden der Genehmigung durch die Regierung beschlossen.

G. Grundlagen

- Kantonaler Richtplan 2000.
- Regionales Siedlungsentwicklungskonzept, Grundlage zum regionalen Richtplan Siedlung, vom Kreisrat zur Kenntnis genommen am 16. Dezember 2010.
- Grundlagenbericht zum regionalen Richtplan Verkehr, 2. Teil, Dezember 2000.
- Regionaler Richtplan Materialabbau und Abfallbewirtschaftung, Kreis Oberengadin, genehmigt durch die Regierung mit RB Nr. 1423, 12. Dezember 2007.